

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Anmeldung der Schulanfänger an den Grundschulen der Stadt Radevormwald für das Schuljahr 2011/12**

Nach § 35 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006, werden alle Kinder,

**die bis zum 30.09.2011 das 6. Lebensjahr vollendet haben,**

zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 schulpflichtig.

Kinder, die nach dem 30.09.2011 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Für die Anmeldungen gelten folgende Hinweise:

1. Eltern stellen bei der Anmeldung das Kind persönlich vor und bringen ihr Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes oder ihren Personalausweis mit.
2. Ein Antrag auf vorzeitige Aufnahme des Kindes kann an den u. g. Terminen erfolgen.
3. Bisher vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder werden erneut angemeldet. Hierzu ist der Zurückstellungsbescheid mitzubringen.
4. Auch Kinder, von denen die Erziehungsberechtigten annehmen, daß sie schulbesuchs- oder bildungsunfähig sind, müssen angemeldet werden.
5. Die Anmeldepflicht besteht auch für gehörlose, blinde und sonstig behinderte Kinder.
6. Nach § 34 des Schulgesetzes besteht die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Somit besteht die Anmeldepflicht auch für Schulanfänger der ausländischen Einwohner.
7. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in der seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde (§ 46 Schulgesetz).  
Nächstgelegene Schule ist diejenige Schule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann. Für Grundschulen trifft das bei einer Entfernung von bis zu zwei Kilometern zu.

Die Anmeldung findet an folgenden Terminen statt:

<b>GGs Stadt</b>	<b>Dienstag,</b>	<b>02.11.2010</b>	<b>15.00 - 18.00 Uhr</b>
	<b>Mittwoch,</b>	<b>03.11.2010</b>	<b>15.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>GGs Blumenstraße</b>	<b>Dienstag,</b>	<b>02.11.2010</b>	<b>15.00 - 18.00 Uhr</b>
	<b>Mittwoch,</b>	<b>03.11.2010</b>	<b>15.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>GGs Bergerhof</b>	<b>Dienstag,</b>	<b>02.11.2010</b>	<b>15.00 - 18.00 Uhr</b>
	<b>Mittwoch,</b>	<b>03.11.2010</b>	<b>15.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>GGs Wupper</b>	<b>Dienstag,</b>	<b>02.11.2010</b>	<b>15.00 - 18.00 Uhr</b>
	<b>Mittwoch,</b>	<b>03.11.2010</b>	<b>15.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Kath. Grundschule</b>	<b>Dienstag,</b>	<b>02.11.2010</b>	<b>15.00 - 18.00 Uhr</b>
	<b>Mittwoch,</b>	<b>03.11.2010</b>	<b>15.00 - 18.00 Uhr</b>

Wer die Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht beachtet, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Radevormwald, 05.10.2010

Der Bürgermeister

Dr. Josef Korsten